

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
Sondergebiet
„SO Solarpark Beutelsbach/Ledering“**



Gemeinde Beutelsbach
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 15.06.2020

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
1.1	Anlass der Planung	3
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung	3
2.	Planungen und Gegebenheiten	4
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
2.2	Bauweise	5
2.3	Sondernutzungen	5
2.4	Verkehr	5
3.	Kosten und Nachfolgelasten	5
4.	Umweltbericht	5
4.1	Einleitung	5
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	5
4.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	6
4.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	7
4.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	8
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
4.4.1	Vermeidung und Verringerung	16
4.4.2	Ausgleich	17
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	21
4.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
4.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	21
4.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21

ANHANG

- Anlage 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„SO Solarpark Beutelsbach/Ledering“
Anlage 2: „SO Solarpark Beutelsbach/Ledering“ – Bestands-/Eingriffsplan

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Beutelsbach hat am 12.08.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark-Beutelsbach/Ledering“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,6 ha befindet sich auf einer Fläche der Flurnummern 1681 und 1680/2, Gemarkung Beutelsbach in der Gemeinde Beutelsbach.

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerrung mit Modultischen vorgesehen.

Der Ausgleich wird zum einen direkt im Umgriff auf Flurnummer 1682, Gemarkung Beutelsbach, und zum anderen auf einer externen Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1948 TF, Gemarkung Beutelsbach erbracht.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Beutelsbach unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Aufgrund der bestehenden Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

Die Gemeinde hat per Beschluss vom 08.08.2019 eine flächenmäßige Begrenzung auf 25 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt.

Die bisher rechtskräftigen Bebauungspläne für Photovoltaikanlagen werden in der Begründung aufgelistet und hier die tatsächliche Fläche der PV -Module angegeben, damit überprüft werden kann, ob die maximale Flächenbegrenzung von 25 ha überschritten wird.

Bebauungsplan	Fläche in Hektar
Solarpark Wiesa	3,06
Solarpark Beutelsbach/Fadering	4,71
Photovoltaikpark Anham	1,17
Solarpark Beutelsbach/Ledering	2,04
Potovoltaikpark Langenbruch	4,46
Tillbach	0,98
Fadering II	1,12
Sextlgrub	2,41
Gesamt	19,95

2. Planungen und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage und die mögliche Beweidung erforderlich sind; z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation und Stallungen.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar. Bei einer Beweidung ist die

Das geplante Vorhaben ist mittels eines Durchführungs- bzw. eines städtebaulichen Vertrags zwischen Anlagenbetreiber und der Gemeinde zu regeln, welcher bis zum Satzungsbeschluss vorzuliegen hat.

2.2 Bauweise

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraubfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden. Die max. Modulhöhe beträgt 2,50 m, die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Süden. Die Reihenabstände betragen zwischen 3,0 und 7,0 m.

Die max. Firsthöhe der Wechselrichtergebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

Leistung Fl.-Nr. 1681 + 1680/2 ca. 1,4 MWp

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden untergeordneten Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung des Vorhabens soll über die Flurnummer 1681 (nördlicher Teil) erfolgen, und verläuft über die Zufahrt zum angrenzenden Weg (Fl. Nr.1682/1) weiter auf die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ledering und Wiesa. Hier besteht Anschluss zur Kreisstraße PA78.

Durch die Realisierung der Anlage verringert sich der Verkehr auf der Zuwegung bzw. auf den Flächen selbst, da sich die landwirtschaftliche Nutzung für die Zeit der solar-energetischen Nutzung lediglich auf eine Grünlandnutzung mit 2-3 schüriger Mahd beschränkt.

Potentiellen Blendwirkungen, welche sich durch die Ausrichtung der Module auf Flurnummern 1681 und 1680/2 auf die Kreisstraße PA78 ergeben könnten, wirkt das natürliche Geländere Relief entgegen, da sich das Bau Feld etwa 2-6 Meter oberhalb der der Kreisstraße befindet. Zudem werden Eingrünungsstrukturen geplant, welchen möglichen Blendwirkungen entgegenwirken.

3. Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und zukünftigen Betreiber der Anlage getragen.

Der Gemeinde Beutelsbach entstehen durch die Verwirklichung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

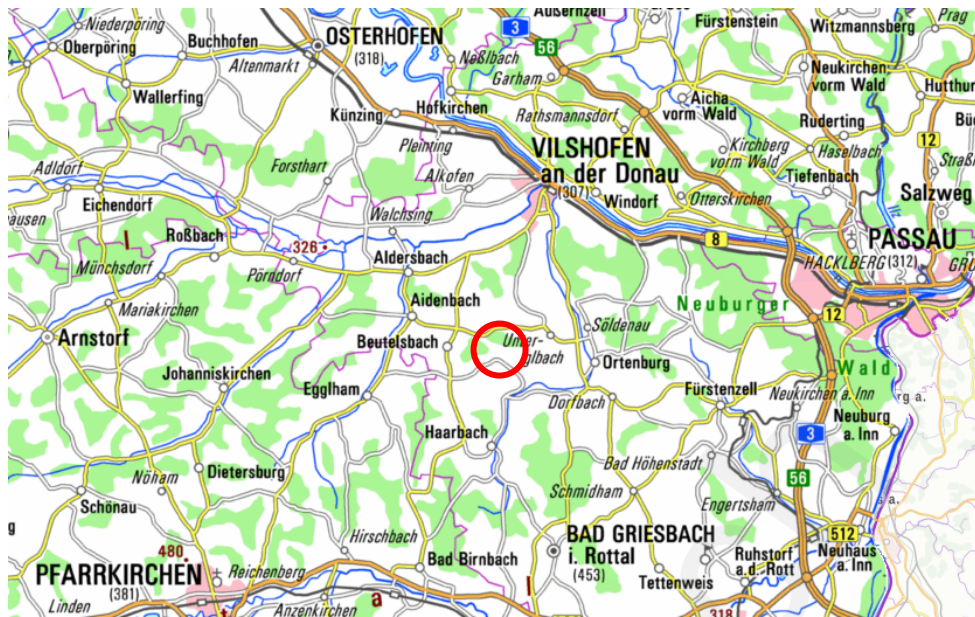
Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei

vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

4.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt östlich von Beutelsbach und nördlich des Gemeindeteils Ledering. Das Planungsvorhaben ist über die Kreisstraße PA 78, weiter über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ledering und Wiesa und anschließend über eine bestehende Zuwegung zu erreichen.



Übersichtskarte (nicht maßstäblich, BayernAtlas Stand 09/19)

Im weiteren Umgriff befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Intensivgrünland, Gehölzbestände und ein temporär wasserführender Graben.

Die Flurstücke selbst werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünfläche (Fl. Nr. 1681 + 1680/2) genutzt. Gehölzbestände im Geltungsbereich befinden sich im Nordosten (Fl. Nr. 1681). Diese werden vollständig erhalten. Im Nordwesten, entlang der Flurstücksgrenze befinden sich weitere Gehölzbestände außerhalb des Geltungsbereiches.

Das geplante Vorhaben befindet sich nördlich des Weilers Ledering. Um die Grundstücke, auf denen die Planungsvorhaben realisiert werden sollen, befinden sich landwirtschaftlich als Grünland beziehungsweise Acker genutzte Flächen.

Der benötigte Ausgleich wird auf den Flurstücken 1682 und 1948 TF erbracht und umfasst ca. 4.110 m².

Für die geplanten Vorhaben wird eine Fläche von ca. 2,6 ha in Anspruch genommen.

4.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf der Fläche ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Das Wechselrichterhaus kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist mit ca. 2,0 ha festgesetzt.

Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung des Vorhabens soll über die Flurnummer 1681 (nördlicher Teil) erfolgen, und verläuft, über die Zufahrt zum angrenzenden Weg (Fl. Nr.1682/1), weiter auf

die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ledering und Wiesa. Hier besteht Anschluss zur Kreisstraße PA78.

4.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

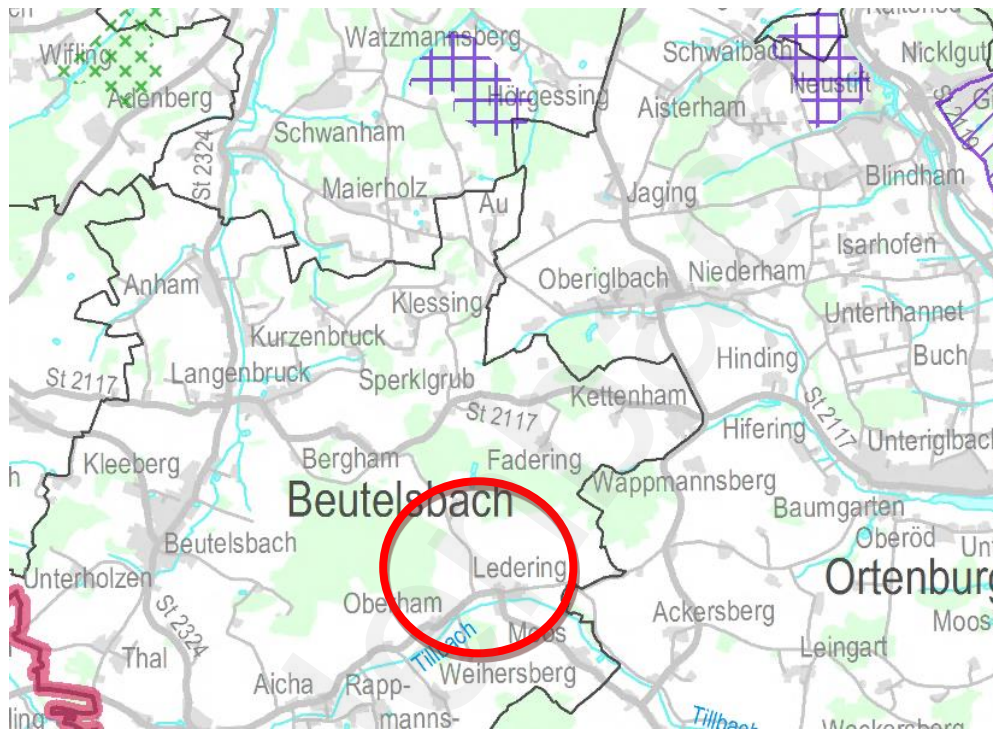
Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

In Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

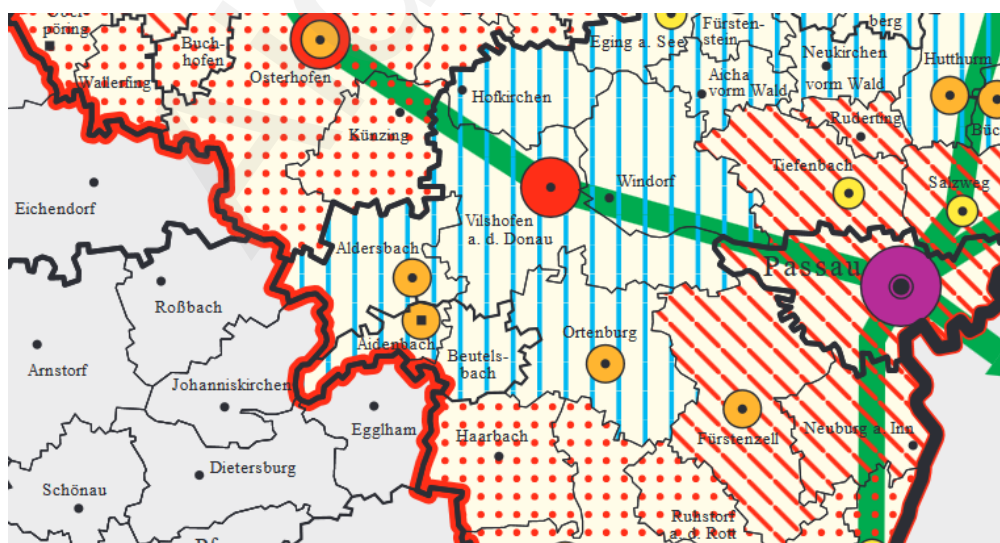
- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und gemäß den §§ 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Regionalplan

Die Gemeinde Beutelsbach bildet mit der Gemeinde Aidenbach die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, mit Verwaltungssitz in Aidenbach. Beutelsbach befindet sich ca. 7 km südlich von Vilshofen a. d. Donau und liegt in der Region Donau-Wald. Die Gemeinde befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die Entwicklungsachse Passau-Straubing verläuft nördlich der Verwaltungsgemeinschaft. Wie auf untenstehender Abbildung zu sehen ist, befinden sich nördlich der Geltungsbereiche Vorkommen von Bodenschätzen und ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Durch die räumliche Entfernung erfahren diese keine Wirkung durch das Vorhaben. Für die geplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor.



Auszug aus Regionalplan (nicht maßstäblich, RISBY online, 09/2019)



Auszug Karte Raumstruktur Regionalplan Donau-Wald (nicht maßstäblich, http://www.region-donau-wald.de/cms/upload/Fortschreibungen/Teil_A/Raumstrukturneu.pdf, 09/2019)

4.2 **Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

A. Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt zwischen intensiv landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden. Das beplante Areal selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich mit dem Weiler Ledering ca. 150 m südöstlich der geplanten Anlage. Der nördliche Bereich ist etwa 400 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung, dem Ortsteil Wiesa, entfernt. Südwestlich, in etwa 500 m, kommt der Weiler Oberham zu liegen.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringfügig größere Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKWs.

Die auftretenden Belastungen fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Die bestehenden Wirtschaftswege, welche zur Erschließung verwendet werden, dienen bereits jetzt dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Es werden Eingrünungsmaßnahmen geplant, sodass störende Blendwirkungen auf ein Minimum reduziert bzw. komplett vermieden werden können.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

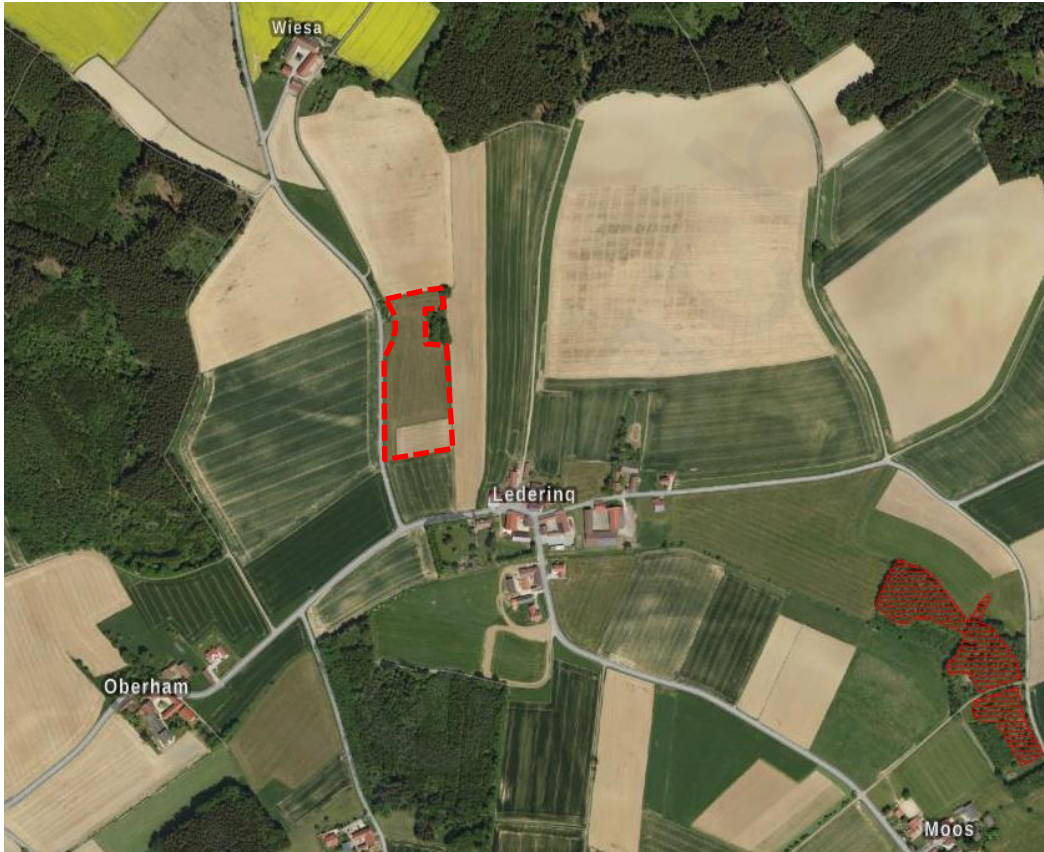
Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird zum Teil momentan intensiv als Ackerland und zum Teil als Intensivgrünland genutzt.

Amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Östlich von Ledering liegen die Teilflächen 001 und 002 des amtlich kartierten Biotopes 7444-0060. Aufgrund der räumlichen Entfernung von etwa 800 m erfährt dieser Bereich keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben.



Übersichtskarte mit amtlich kartierten Biotopen (nicht maßstäblich, BayernAtlas, 09/2019)

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung (hier Ackernutzung und Intensivgrünlandnutzung) auf den Naturhaushalt sind ersichtlich. Hier kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist im Bereich des Planungsvorhabens als Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald beschrieben

Naturraum-Einheit ist der „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten“ (SSymank). Die Untereinheit bildet das „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (ABSP).

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerland und Intensivgrünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Angrenzende Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung. Aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit im Geltungsbereich könnte eine potentielle Beeinträchtigung von acker-/wiesenbrütenden Vogelarten angenommen werden. Aufgrund der bestehenden Landschaftssilhouette und der Beeinträchtigung durch Wohnbebauung bzw. Straße kann jedoch eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Somit sind Verbotstatbestände des §44 Bundesnaturschutzgesetz nicht gegeben.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

C. Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen aufgebaut. Es handelt sich hierbei um Kiese, Sande, Tone und Mergel der oberen Meeresmolasse.

Der Boden im Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Laut der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 ist der Geltungsbereich zweigeteilt. Hauptsächlich setzt sich der Boden fast ausschließlich aus Braunerde (pseudovergleyt) zusammen. Dieser besteht aus Lehm über Schluff (Molasse, brackisch-marin), ebenfalls gering verbreitet, und besitzt hier die Hauptlage. Der kleine südwestliche Teil besteht fast ausschließlich aus Kolluvisol, welches sich aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) zusammensetzt.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt. Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann in der Zeit der solarenergetischen Nutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

D. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Auf der westlichen Seite der Grenze des Geltungsbereiches, verläuft ein temporär wasserführender Graben (Fl. Nr. 1681/1). Dieser mündet südlich in den Thillbach. Das Planungsvorhaben selbst hat während des Baus bzw. des Betriebes keine Auswirkungen auf das Fließgewässer. Auf Grund der Höhenlage und des Abstandes zum Gewässer entstehen keine Komplikationen bei möglichen Hochwasserereignissen.

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Vorlandmolasse-Ortenburg, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten, aber chemisch in schlechtem Zustand, bei dem vor allem der Gehalt an Pflanzenschutzmitteln ein großes Problem darstellt. Laut UmweltAtlas Bayern werden die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erst nach 2027 erreicht.

Die starke Mechanisierung und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus. Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen.

E. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Das Klima im Isar-Inn-Hügelland hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Meist strengen, anhaltenden Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen gewitterreiche, mäßig heiße Sommer gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 750-800 mm, wobei der regenreichste Monat der Juli ist. Deshalb sind Sommerhochwasser häufiger als Frühjahrsüberschwemmungen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (Januar-Mittelwert: -2,5°C, Juli-Mittelwert: 17,5°C). Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen (Eingrünung, Baumpflanzung) tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht

verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

F. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich in der Naturraum-Einheit ist der „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten“ (SSymank). Die Untereinheit bildet das „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (ABSP).

Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen aufgebaut. Um Rothalmünster erreicht das Hügelland mit ca. 550 m seine größte Höhe. Mit Höhendifferenzen von rund 70 m zu den umliegenden Bereichen treten die Griesbacher Kuppen im Landschaftsbild deutlich hervor. Charakteristisch sind in diesem Bereich hoch liegende Verebnungen, steile Abbrüche und ausgedehnte Blockmeere. Der Steilabfall zur Niederterrasse des Inntals ist durch zahlreiche Talausgänge buchtförmig gegliedert und oft getrept, die Höhendifferenzen betragen 40-50 m.

In dieser Naturraumeinheit überwiegt die landwirtschaftliche Acker Nutzung. Aufgrund der optimalen Ackerstandorte zählt der Naturraum zu den am intensivsten landwirtschaftlich genutzten Räumen in Bayern, in dem die Ackernutzung bei weitem überwiegt. Auch das bedingt ackerfähige Grünland dürfte heute fast vollständig als Acker genutzt werden. Wiesen sind allenfalls noch in den Bachauen zu finden, wo grundwasserbeeinflusste Gleyböden und örtlich auch Niedermoorbildungen auftreten, die jedoch überwiegend entwässert und z. T. ebenfalls in Ackernutzung überführt worden sind. Großflächig zusammenhängende Wälder (überwiegend Fichtenforste) liegen insbesondere im Bereich der Griesbacher Kuppen, des Grafenwaldes und auf den Riedelflächen zwischen Sulzbach und Aldersbach. Jedoch liegt die Bewaldung mit ca. 20 % deutlich unter dem Bayerischen Durchschnitt (ca. 36 %).

Die Fläche (Fl.Nr. 1681 + 1680/2) befindet sich zwischen 364 m ü. NN und 384 m ü. NN. Der geplante Standort liegt an einem nach Westen ausgerichteten Hang mit einem Höhenunterschied von rund sechs Meter. Aufgrund des Reutholzes, eines ausgedehnten Waldfläche auf einer im Vergleich zur Vorhabenfläche etwa 50 m erhöhten Kuppe ist in diese Richtung keine weiträumige Sichtbarkeit gegeben. Hügel folgen auch direkt im Osten, im Anschluss an die Fläche.

Direkt westlich an die Sondergebietsfläche angrenzend befindet sich ein kleiner Gehölzbestand. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ebenfalls ein Gehölzbestand, welcher erhalten wird. Dieser schirmt die Freiflächenphotovoltaikanlage in diese Richtungen hin ab. Nach Süden hin ist eine gemeinsame Wahrnehmung der Photovoltaikmodule des bereits genehmigten Parks Wiesa mit der beplanten Fläche grundsätzlich kleinräumig denkbar. Aufgrund der im Süden folgenden Hügel und Waldflächen ist eine weiträumige Sichtbarkeit in der Landschaft für beide Flächen nicht gegeben. Eine gemeinsame Wahrnehmung mit dem Solarpark „Wiesa“, der nordwestlich in etwa 400 Meter Entfernung liegt, ist kaum gegeben.

Zusätzlich sind Eingrünungsstrukturen geplant, die die Vorhaben optimal in die Landschaft einbinden.



Übersichtskarte in 3D, Rot, SO PV (nicht maßstäblich, BayernAtlas, 05/2020)

Auswirkungen:

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen werden dem Landschaftsbild weitere anthropogene, in diesem Fall technische Elemente hinzugefügt. Aufgrund der Lage, der umliegenden hügeligen Landschaft und den geplanten Ausgleichsflächen bzw. Eingrünungsstrukturen beeinträchtigen die geplanten Anlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich. Eine gemeinsame Wahrnehmung mit dem Solarpark „Wiesa“, der nordwestlich in etwa 400 Meter Entfernung liegt, ist kaum gegeben. Es befinden sich keine übergeordneten Verkehrswege im direkten Umkreis. Aufgrund der Lage im Raum hat der Standort keine größere Fernwirkung.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Ebenso befinden sich keine Boden- und Baudenkmäler in diesem Bereich.

Auswirkungen:

Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Für die Dauer der solarenergetischen Nutzung geht nützlicher Boden für die Landwirtschaft zeitweise verloren. Jedoch kann sich der Boden durch den Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. der mechanischen Bearbeitung in dieser Zeit regenerieren. Im Anschluss kann die Fläche erneut der landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

H. Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verwendung von Schraub-/ Rammfundamenten
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt (ca. 30 cm Tiefe).
- Eingrünungsstrukturen (Hecke)

- Lage der Ausgleichsflächen im Flächenumgriff
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut

4.4.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor ist demnach mit 0,2 anzusetzen.

Die Eingriffsfläche entspricht dem Baufeld (Fläche innerhalb der Einzäunung) mit einer Größe von 20.435 m².

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

Fläche Baufeld x 0,2 = Ausgleichsbedarf

Gesamtfläche Gebiet: 20.435 m²

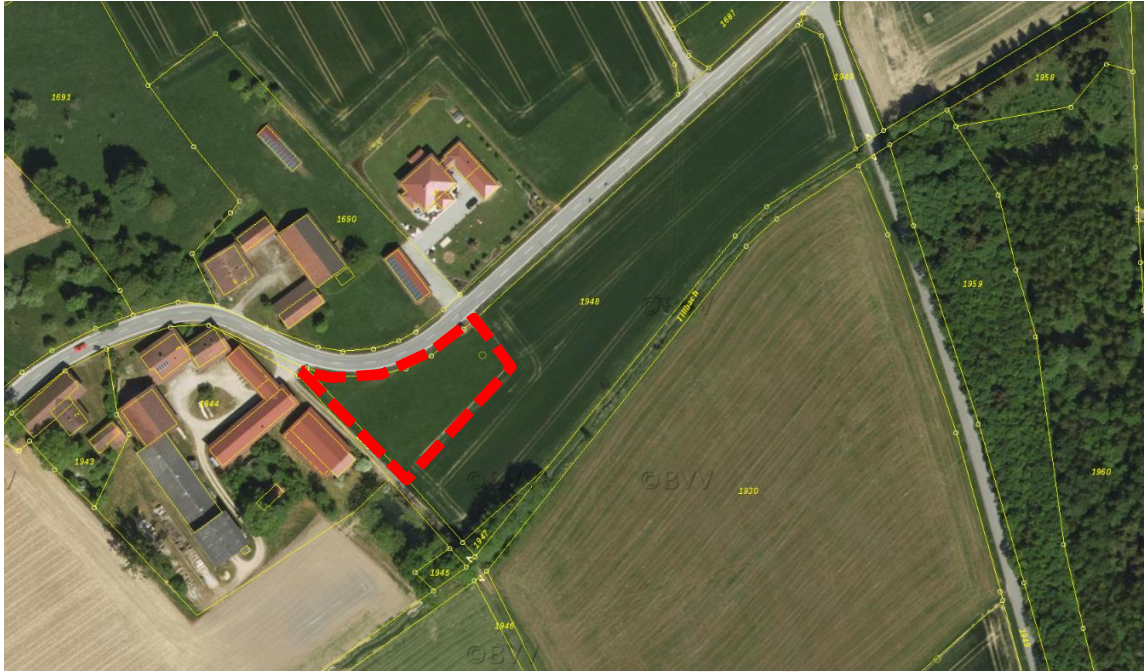
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden): 20.435 m² x 0,2 = 4.087 m²

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine 4.087 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf einem Flurstück in der Nähe erbracht.

Als Ausgleichsmaßnahme wird die Entwicklung einer Streuobstwiese in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland (Fl. Nr. 1948 TF) und die Entwicklung von Extensivgrünland auf einem intensiv genutzten Acker (Fl. Nr. 1948 TF) durchgeführt. Aufgrund der vorherigen Nutzung der Ausgleichsflächen als landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland kann die Fläche mit einem Faktor von 1 angerechnet werden. Somit wird für den Ausgleich eine Gesamtfläche von 4.110 m² in Anspruch genommen.

E3: Intensivgrünland auf Fl. Nr. 1948 TF Gemarkung Beutelsbach Gemeinde Beutelsbach, Gesamtfläche: 1.912 m²

Das Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Naturschutzfachlich weist das Grundstück keine hochwertigen Flächen auf. Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.



Luftbild Übersicht Ausgleichsflächen rot (nicht maßstäblich, BayernAtlas, 09/2019)

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in eine artenreiche extensiv genutzte Streuobstwiese umgewandelt. 10 heimische Obstbäume (Pflanzenabstand ca. 12,5 m) mit einer Pflanzqualität von Hochstamm, mDb, Stu 12-14 werden auf dem zukünftig extensiv bewirtschafteten Grünland gepflanzt. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen. In den ersten 5 Jahren muss zur Ausmagerung der Fläche eine 3-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr erfolgen. Eine 2 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr ist als Pflege vorgesehen. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

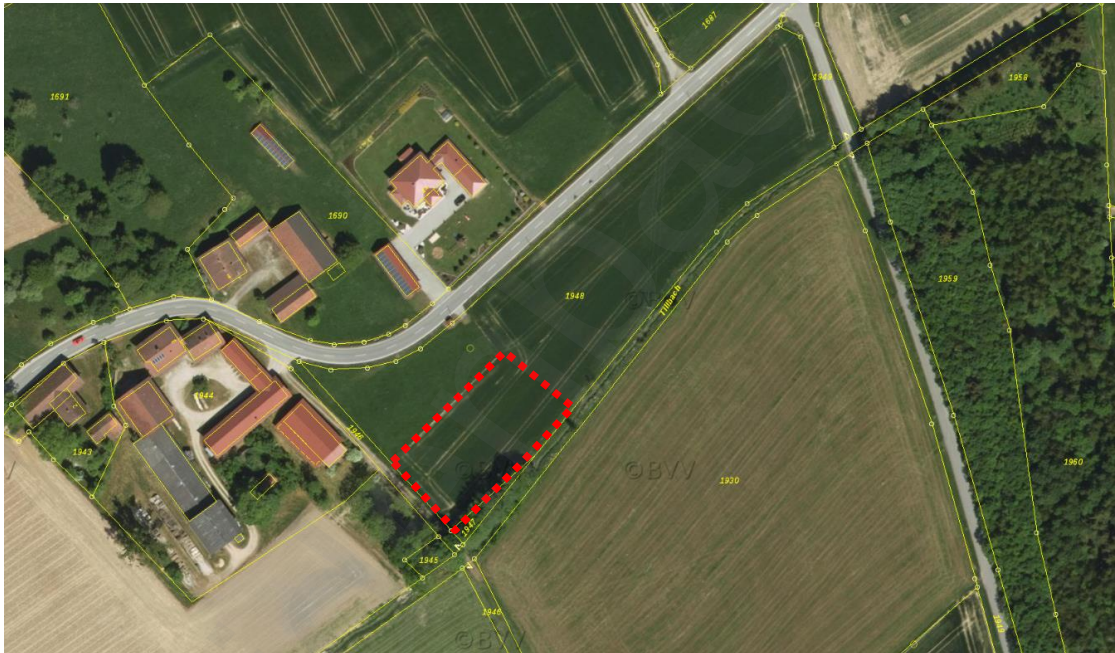
Auswahl möglicher heimischer Obstbäume:

Malus sylvestris	Wild-Apfel
Malus domestica	'Calville Blanc d'hiver' Weißer Winterkalvill
Malus domestica	'Landsberger Renette' Landsberger Renette
Pyrus communis	'Bonne Louise d'Avranches' Gute Luise
Pyrus pyrausta	Holz-Birne
Mespilus germanica	Mispel
Juglans Regia	Walnussbaum

E4: Ackerland auf Fl. Nr. 1948 TF Gemarkung Beutelsbach Gemeinde Beutelsbach, Gesamtfläche: 1.620 m²

Das Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich weist das Grundstück keine hochwertigen Flächen auf. Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.

Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands Anbau einer stickstoffzehrenden Frucht (Hafer) im 1. Jahr Ansaat mit autochthonem Saatgut oder Mähgutübertrag. In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 – 4 schürige Weise zur Ausmagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Anschließend ist eine 2 – 3 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu Verzichten.





Luftbild Übersicht Ausgleichsflächen rot (nicht maßstäblich, BayernAtlas, 09/2019)

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in eine artenreiche extensiv genutzte Streuobstwiese umgewandelt. 2 heimische Obstbäume (Pflanzenabstand ca. 12,5 m) mit einer Pflanzqualität von Hochstamm, mDb, Stu 12-14 werden auf dem zukünftig extensiv bewirtschafteten Grünland gepflanzt. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen. In den ersten 5 Jahren muss zur Ausmagerung der Fläche eine 3-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr erfolgen. Eine 2 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr ist als Pflege vorgesehen. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15.Juni erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

Auswahl möglicher heimischer Obstbäume:

Malus sylvestris	Wild-Apfel
Malus domestica	'Calville Blanc d'hiver' Weißer Winterkalvill
Malus domestica	'Landsberger Renette' Landsberger Renette
Pyrus communis	'Bonne Louise d'Avranches' Gute Luise
Pyrus pyraister	Holz-Birne
Mespilus germanica	Mispel
Juglans Regia	Walnussbaum

Ausgleich: $1.912 \text{ m}^2 + 1.620 \text{ m}^2 + 578 \text{ m}^2 = 4.110 \text{ m}^2$

Der Ausgleichsbedarf von 4.087 m^2 ist durch die Maßnahmen E3 und E4 erfüllt.

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. . Aufgrund der notwendigen Pflege der Fläche ist die Festlegung einer Reallast im Durchführungsvertrag notwendig. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

4.5 **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Landesentwicklungsprogramm Bayern keine Siedlungsflächen im Sinne der Zielsetzung 3.3 Anbindegebot darstellen, wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

4.6 **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

4.7 **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen. Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

In den ersten fünf Jahren ist für die Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Monitoring durchzuführen, insbesondere auch um die erforderlichen Pflegemaßnahmen in den ersten fünf Jahren (Häufigkeit der Mahd, etc.) festzulegen.

4.8 **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Flächen werden momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzt und stellen demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und der verbotenen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Boden- und Baudenkmälern bekannt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	-

Planung:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner, B. Eng. (FH)
Umweltsicherung